

Abwägungstabelle 2

Verfahrensart: Bebauungsplan
Verfahrensname: Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 17.02.2025 - 21.03.2025

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 53 - Immissionsschutz	Erstellt am: 11.03.2025 Per OBB Behördenportal Bebauungsplan Nr. 844 "Umladestation Deponie Kleinleifringhausen" Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Abfallwirtschaft und Immissionsschutz Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Mielke, Sie erbaten eine Stellungnahme im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für den Bereich der Umschlaganlage auf der planfestgestellten Fläche der Deponie Lüdenscheid- Kleinleifringhausen. Gegen den Bebauungsplan Nr. 844 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus der Sicht der oberen Abfallwirtschaftsbehörde ist die Aufstellung des Bebauungsplans	Die Stadt Lüdenscheid nimmt die positive Stellungnahme des Dezernates 53 – Immissionsschutz der Bezirksregierung Arnsberg zur Kenntnis. Der Hinweis auf das parallel zum Bauleitplanverfahren eingeleitete abfallrechtliche Entlassungsverfahren für einen Teil der Deponiefläche wurde unter Punkt 5. „Fachplanung – planfestgestelltes Gebiet“ in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ aufgenommen. Der Entwurf des Antrages zur Entwidmung der Teilfläche wurde nach Auskunft des Märkischen Kreises Ende März 2025 bei der Bezirksregierung eingereicht. Durch die Flächenentwidmung wird die Vereinbarkeit beider Planungsebenen hergestellt.

		zwingend erforderlich. Die Fläche des Geltungsbereichs betrifft einen zum aktuellen Zeitpunkt durch einen abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss überplanten Bereich der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen. Zukünftig soll die Teilfläche der Umschlaganlage aus der Planfeststellung entlassen werden, insofern ist der Bebauungsplan erforderlich. Der Entwurf des Antrages zur Entwidmung der Fläche ist aktuell in der Überarbeitung voraussichtlich Ende des Monats zu einer ersten Prüfung hier eingereicht werden. Gez. Brunschön	Den Hinweisen der Bezirksregierung konnte gefolgt werden.
2	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	Erstellt am: 20.03.2025 AZ: 0086/2025 von Herrn Jan Schmidt Stellungnahme Die Autobahn GmbH des Bundes Bauleitplanung – Beteiligung nach § 4 (1) BauGB – Stellungnahme Hier: Bebauungsplan Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ – in Lüdenscheid Sehr geehrte Damen und Herren, das in Rede stehende Plangebiet befindet sich unmittelbar östlich der BAB 45 und tangiert die 40 m – Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Durch die Lage des Plangebietes werden die Belange der Autobahn GmbH des Bundes tangiert werden. Daher sind für den Bebauungsplan Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ die nachstehenden Beschränkungen und Ergänzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu beachten. Für den relevanten Abschnitt der Autobahn A 45 ist ein 6-spuriger Ausbau vorgesehen, der entsprechend im Bundesverkehrswegeplan als	Die Stadt Lüdenscheid nimmt die Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes zur Kenntnis. Die Stadt Lüdenscheid folgt der Anregung in der Stellungnahme und hat die aufgeführten Hinweise der Fachbehörde im Wortlaut in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ unter Punkt 9. „Abstand zum Fahrbahnrand der BAB 45“ aufgenommen. Die Legende des Bebauungsplanes Nr. 844 enthält eine nachrichtliche Übernahme der 40 m- Anbauverbotszone und der 100 m-Anbaubeschränkungszone. Hinweise zum Umgang mit Werbeanlagen, die die Verkehrsteilnehmer auf der BAB 45 ansprechen können, sind in der Legende ebenfalls aufgeführt. Den Hinweisen der Autobahn GmbH des Bundes konnte gefolgt werden.

		„vordringlicher Bedarf“ geführt wird. Derzeit befindet sich der Ausbau in der Entwurfsplanung. Im Zuge des Ausbaus ist eine Erweiterung und Arrondierung der Böschungen vorgesehen, wodurch eine Inanspruchnahme der Anbauverbotszone für Arbeitsflächen erforderlich wird. Daher ist zu den bestehenden Böschungen des Autobahndammes ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Zum derzeitigen Stand der Entwurfsplanung kann zu einem möglichen Standort von Lärmschutzwänden keine gesicherte Aussage getätigt werden. Um die Planungen und Bauausführungen aufeinander abzustimmen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Außenstelle Netphen unter fu-wef-as-netphen@autobahn.de. • Die Erreichbarkeit der rückwärtigen Böschungsbereiche über das untergeordnete Netz durch den Betriebsdienst ist jederzeit sicherzustellen. • Hochbauten jeder Art sind gemäß § 9 Abs. 1 FStrG innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht zulässig. Dieses betrifft auch alle Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Nebenanlagen, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Hierunter fallen auch sämtliche Erdbecken und sonstige Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. • Staubentwicklung während der Bautätigkeit und im Regelbetrieb ist durch geeignete Maßnahme zu unterbinden. Ausgehend vom Straßengrundstück sind keine Baumaßnahmen durchzuführen. • Innerhalb der Anbauverbotszone sind gemäß § 9 Abs. 1 FStrG keine Anlagen der Außenwerbung zulässig. In der daran anschließenden 100 m Anbaubeschränkungszone bedürfen alle Werbeanlagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der Anbaubeschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder.	
--	--	---	--

		• Beleuchtungs- und Werbeanlagen sowie Fassaden sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Freiraum und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. • Den Grundstücken der Bundesautobahn darf kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und er Erschließungsstraße zugeführt werden. • Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes weder jetzt noch künftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. • Es ist zu beachten, dass die vorstehenden Ausführungen lediglich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben werden und diese keine Mitwirkung am Zustandekommen des Bebauungsplanes im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG darstellen. Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen Jan Schmidt Planung Dritter	
3	Märkischer Kreis, FD 44: Natur- und	Erstellt am: 20.03.2025	

Umweltschutz (Immissionsschutz, Untere Wasserbehörde)	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Stellungnahmen der hier beteiligten Fachbehörden zu Ihrer weiteren Verwendung: SG 442 - Abfallwirtschaft u. Bodenschutz: Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich auf der im Altlastenkataster des Märkischen Kreises geführten Fläche Nr. 00/0023 (Deponie Kleinleifringhausen). Diese Fläche ist gekennzeichnet als ehemalige Deponie für Hausmüll, Bauschutt, Industrieschlämme sowie MHKW Aschen. Dem Märkischen Kreis liegen Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen zu dieser Fläche vor. Die Altablagerung Nr. 00/0023 wird in der Begründung zur Aufstellung des B-Planes beschrieben. Da der B-Plan gemäß dem Umweltbericht der Fa. ökoplan vom 12.06.2024 keine wesentlichen Änderungen der bereits vorhandenen baulichen Anlagen und der bisherigen Nutzung beabsichtigt, kann auf eine Gefährdungsabschätzung vorerst verzichtet werden. Hinweis: Es wird aktuell ein Antragsentwurf auf Änderung der Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG für den 5. Bauabschnitt erarbeitet. Dieser wird Ende März 2025 als Entwurf bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor. Mit freundlichen Grüßen, i.A. H E S S E	Die Stadt Lüdenscheid nimmt die Hinweise zur Altablagerung Nr. 00/0023 (Deponie Kleinleifringhausen) und zum Antragsentwurf nach § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Kenntnis. Die Altablagerung Nr. 00/0023 wird in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Den Hinweisen des Märkischen Kreises konnte gefolgt werden.
--	--	---

